

Verhaltensregeln nach Beginn der Steuerfahndung

Oberste Gebote beim Auftauchen der Steuerfahndung sind:

1. **Verständigen Sie uns sofort!**
Unbedingt hierauf unbedingt; Verhinderung durch Beamte der Steuerfahndung ist ungesetzlich.
2. Machen Sie **keine Angaben** außer Ihren Personalien! Wir helfen sofort!



Heinz-J. Weber
Steuerberater /
Geschäftsführer

Telefon: 02961 9705-12
Mobil: 0171 4805097
Telefax: 02961 9705-612
h.weber@wk-kollegen.de



Dipl.-Kfm. Thomas Krapp
Steuerberater / Fachberater für
Controlling & Finanzwirtschaft /
Rating Advisor / Geschäftsführer

Telefon: 02961 9705-18
Mobil: 0170 3228868
Telefax: 02961 9705-618
t.krapp@wk-kollegen.de

Tragen Sie dafür Sorge, dass die Durchsuchung erst beginnt, wenn ein Steuerberater vor Ort ist. Kein Rechtsanspruch, dem Wunsch wird aber in der Regel entsprochen.

Weitere Verhaltensregeln:

- Vorlage des richterlichen Durchsuchungsbeschlusses und der Dienstausschreibung verlangen.
- Die Überprüfung des Durchsuchungsbeschlusses erfolgt durch uns.
- Vom Recht der Aussageverweigerung Gebrauch machen. Enthalten Sie sich jeder Äußerung!
- Arbeitnehmer dürfen darauf bestehen, dass sie Aussagen nur vor der Staatsanwaltschaft oder der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamtes machen!!
- Emotionen sind schlechte Ratgeber! Keine Erklärungen abgeben, keine Gewalt, keine Behinderung. Volle Passivität!
- Keine Kurzschlussreaktionen (z. B. Reise ins Ausland), sie können Haftgründe sein.
- Keine Unterlagen freiwillig herausgeben! Auf Beschlagnahme bestehen!
- Gegebenenfalls Gedächtnisprotokolle über den Verlauf der Prüfung fertigen, insbesondere von Betroffenen und Angestellten.
- Während der Durchsuchung besteht das Anwesenheitsrecht nur für den Inhaber der Räumlichkeiten.

Machen Sie unbedingt von Ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch!

1. Nur Angaben zur Person!
2. Keine Erklärungen!
3. Keine Rechtfertigungen!